

# **Reglement über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule**

Vom 18. September 2013

Die Gemeindeversammlung vom 18. September 2013, gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1., Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Organisation des Mittagstischs für Kinder, welche den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primarschule in Duggingen besuchen.

## **§ 2 Durchführung des Mittagstischs**

- <sup>1</sup> Der Mittagstisch wird bei Bedarf mindestens an einem Schulwochentag durchgeführt.
- <sup>2</sup> Der Bedarf wird alle drei Jahre überprüft.
- <sup>3</sup> Während der Schulferien und der schulfreien Zeit (z. B. Feiertage, Tage ohne Unterricht) findet kein Mittagstisch statt.

## **§ 3 Organisation und Aufsicht**

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die generelle Aufsicht über den Mittagstisch. Er erlässt die Verordnung.
- <sup>2</sup> Die Betriebskommission beaufsichtigt die organisatorische Durchführung des Mittagstisches.
- <sup>3</sup> Die Durchführung des Mittagstischs obliegt der leitenden Person.
- <sup>4</sup> Die Leitung und die Hilfspersonen sind während der gesamten Mittagstischzeit weisungsbefugt. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 4 Betriebskommission**

- <sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- <sup>2</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus:
  - 1 Vertretung des Gemeinderates
  - 1 Vertretung der Elternschaft
  - 1 Vertretung des SchulratesDie Mittagstischleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- <sup>3</sup> Die Betriebskommission konstituiert sich selber und wählt eine vorsitzende Person. Über die Sitzung der Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen.
- <sup>4</sup> Sie erlässt in Absprache mit der Leitung des Mittagstisches eine vom Gemeinderat zu genehmigende Betriebsordnung.
- <sup>5</sup> Sie erstellt jährlich ein Budget und eine Betriebsrechnung. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

**§ 5 Finanzierung**

- <sup>1</sup> An die Mahlzeiten haben die Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat festgelegten Kostenbeitrag zu leisten.
- <sup>2</sup> Zahlungsmodalitäten, Rechnungsstellung und das Vorgehen bei finanziellen Härtefällen regelt die Verordnung.

**§ 6 Ausschlussmöglichkeiten**

- <sup>1</sup> Wenn das Verhalten von Kindern die ordentliche Durchführung des Mittagstischs behindert und sie sich nicht an die Weisungen der Hilfspersonen halten, kann die Betriebskommission auf Antrag der Leitung einen zeitlich begrenzten oder dauernden Ausschluss vom Mittagstisch beschliessen.
- <sup>2</sup> Ebenfalls kann die Verletzung von Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten, welche die Verordnung näher regelt, einen Ausschluss zur Folge haben.

**§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bildungs- Kultur- und Sportdirektion und tritt per 01. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2013

**Einwohnergemeinde Duggingen**

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion am 23. Oktober 2013